

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



Nr. 11, Jahrgang 2011

Hannover, den 15. November 2011 - Seite 301

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 146* - Satzung des Gutachterausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. Oktober 2011.	302
Nr. 147* - Änderung der Leitlinien zur Förderung durch die "Stiftung Orgelklang in der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland". Vom 20. September 2011.	303
Nr. 148* - Mitteilung über die Nachberufung eines Mitglieds der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD. Vom 2. September 2011.....	304
Nr. 149* - Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 15. November 2011.	304
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands	
Nr. 150 - Auflösungsvertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts. Vom 3./10. September 2010. (ABl. VELKD Bd. VII S. 463).....	304
Nr. 151 - Vertrag über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 31. August 2011. (ABl. VELKD Bd. VII S. 463).....	305
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 152 - Verwaltungsvorschrift für Supervision, Coaching und Balintgruppen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Supervision-Vwr). Vom 19. April 2011. (GVOBl. 2011 S. 197).....	306
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 153 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz - VwGG). Vom 15. Juli 2011. (ABl. 2011 S. 182).....	307
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nr. 154 - Beschluss der Kirchenleitung über die Aufhebung der Geschäftsordnung für das Kollegium der Kirchenverwaltung. Vom 27. September 2011. (ABl. 2011 S. 296).....	308
Nr. 155 - Geschäftsordnung des Kollegiums der Kirchenverwaltung (GO-KV). Vom 13. September 2011. (ABl. 2011 S. 296).....	308

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 156 - Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes. Vom 26. Oktober 2011. (GVOBl. 2011 S. 310)..... 310

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 157 - Gemeinsame Richtlinien der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Ev.-ref. Kirche für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren am Gemeinsamen Pastoralkolleg. Vom 9. September/19. Mai/17. Mai/27. Juni 2011. (KABl. 2011 S. 248)..... 311

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers - Entlassung aus dem Dienst unserer Landeskirche 314
 Stellenausschreibung Auslandsdienst in Kolumbien..... 314
 Stellenausschreibung Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. 315
 Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsquellennachweisung für das deutsche evangelische Kirchenrecht und das Staatskirchenrecht 2001 - 2010 bei. 315

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 146* - Satzung des Gutachterausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. Oktober 2011.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2011 die folgende Satzung für den Gutachterausschuss beschlossen:

Satzung des Gutachterausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland

Präambel

Die Entwicklung und Verwirklichung eines Qualitätsmanagementsystems bei der Softwareherstellung gewährleistet beständige Softwarequalität.

Üblicherweise lassen sich die Softwarehersteller die Effektivität und Effizienz ihres Qualitätsmanagementsystems durch Zertifikate auf der Basis geltender Industriestandards (z.B. Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001) bestätigen.

Darüber hinaus muss das Qualitätsmanagement der Softwarehersteller kirchliche Anforderungen angemessen berücksichtigen. Zur Konkretisierung werden diese Anforderungen in fachübergreifenden und fachspezifischen Katalogen gesammelt und zusammengestellt.

Im Rahmen von regelmäßigen Überprüfungen (Audits) wird festgestellt, in welchem Umfang das Qualitätsmanagementsystem eines Softwareherstellers in

der täglichen Praxis wirksam ist und kirchlichen Anforderungen entspricht. Die Ergebnisse werden den Softwareherstellern bescheinigt.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bestätigt der Rat der EKD die Errichtung eines Gutachterausschusses auf der Grundlage des Beschlusses der Kirchenkonferenz vom 1./2. September 2004. Er gibt ihm diese Satzung:

§ 1 Gutachterausschuss

Der Gutachterausschuss ist eine neutrale, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsunabhängige, rechtlich unselbständige Einrichtung der EKD.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Zur Gewährleistung von Softwarequalität führt der Gutachterausschuss Audits durch. ²Diese erfolgen nach Maßgabe der Regelungen der DIN EN ISO 19011 in der jeweils geltenden Fassung und der zusätzlichen kirchlichen Kriterien des Gutachterausschusses. ³Zur Regelung des Audits schließt der Gutachterausschuss mit dem Softwarehersteller einen Auditvertrag. ⁴Der von der EKD auf Vorschlag des Gutachterausschusses herausgegebene Muster-Auditvertrag ist zu verwenden.

(2) ¹Bei Softwareherstellern, die durch ein akkreditiertes Unternehmen zertifiziert sind, prüft der Gutachterausschuss als interessierte Partei gemäß geltender Industrienormen mittels eigener ergänzender Audits bzw. anhand ihm vorgelegter Unterlagen des zertifizierenden Unternehmens. ²Mit dieser Prüfung kann

der Gutachterausschuss auch einen Dritten beauftragen.

(3) 1Die Implementierungsphase eines Qualitätsmanagementsystems begleitet der Gutachterausschuss bis zur Zertifizierung in Form von Audits. 2Ziel dieser Audits ist es, unmittelbar und ausschließlich Beiträge zur Förderung des Qualitätsmanagementsystems zu liefern.

(4) 1Die EKD beauftragt den Gutachterausschuss mit der Durchführung von Audits und dem Abschluss der hierfür erforderlichen Verträge. 2Darüber hinaus kann der Gutachterausschuss von den Gliedkirchen und von Diakonischen Werken beauftragt werden, soweit eine gesamtkirchliche Bedeutung vorliegt. 3Bei der Durchführung des Auftragsverhältnisses nach den Sätzen 1 und 2 findet Abs. 1 Anwendung.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gutachterausschusses.

§ 3 Mitglieder und Vertretungsbefugnis

(1) 1Der Gutachterausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die durch den Rat der EKD berufen werden. 2Bis zur gleichen Anzahl kann je ein stellvertretendes Mitglied berufen werden. 3Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt vier Jahre. 4Erneute Berufung ist möglich.

(2) 1Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen in den Gliedkirchen oder bei der EKD in den Arbeitsbereichen Rechnungsprüfung, Datenschutz, Datensicherheit oder Informationstechnologie tätig sein. 2Sofern Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einen anderen Arbeitsbereich wechseln oder in den Ruhestand treten, endet die Amtszeit vorzeitig.

(3) 1Der Gutachterausschuss wählt mit der Mehrheit der Mitglieder aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher für eine Amtszeit von zwei Jahren. 2Wiederwahl ist möglich.

(4) 1Der Gutachterausschuss wird durch zwei Mitglieder nach außen vertreten. 2Unter diesen vertretungsberechtigten Mitgliedern muss die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein. 3Die Sprecherin oder der Sprecher berichtet dem Gutachterausschuss regelmäßig über die Tätigkeit im Rahmen der Vertretungsbefugnis.

§ 4 Organisation

(1) 1Die Beschlüsse des Gutachterausschusses werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. 2In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden. 3Ein Umlaufbeschluss ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben. 4Der Umlaufbeschluss muss auf der nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Der Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Gutachterausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) 1Über die Sitzung des Gutachterausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen ist. 2Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(5) Die Sitzungen des Gutachterausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Gutachterausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen.

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gutachterausschusses.

§ 5 Geschäftsführung

1Die Geschäftsführung des Gutachterausschusses liegt im Kirchenamt der EKD bei der Koordinierungsstelle IT/Meldewesen. 2Die Geschäftsführung beinhaltet in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher die Vorbereitung, Einladung, Durchführung, Protokollierung und Nachbereitung der Sitzungen des Gutachterausschusses.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Gutachterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung im Benehmen mit dem Kirchenamt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Oktober 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 147* - Änderung der Leitlinien zur Förderung durch die "Stiftung Orgelklang in der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland". Vom 20. September 2011.

Der Stiftungsvorstand der "Stiftung Orgelklang in der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland« hat am 20. September 2011 folgende Änderung der Leitlinien zur Förderung durch die „Stiftung Orgelklang in der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“ (ABl. EKD 2009 S. 98) beschlossen:

In Nummer 4.1 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

" - die geförderte Kirchengemeinde verpflichtet sich, die Stiftung Orgelklang für die Dauer von mindestens

fünf Jahren mit einer Spende ab 100 Euro pro Jahr zu unterstützen."

Diese Änderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. September 2011

Dr. Dr. h.c. Eckhart von V i e t t i n g h o f f
(Vorsitzender des Stiftungsvorstandes)

**Nr. 148* - Mitteilung über die
Nachberufung eines Mitglieds der
Disziplinarkammer bei dem
Kirchengericht der EKD.
Vom 2. September 2011.**

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 2. September 2011 gemäß § 50 Absatz 3 des Disziplinalgesetzes der EKD für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2016 nachfolgendes Mitglied der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD berufen:

2. Stellvertreterin des Richters in Verfahren gegen Kirchenbeamte u. Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes:	Kirchenamtsinspektorin Silvia Kuhnle , Karlsruhe
--	--

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder der Disziplinarkammer wird verzichtet (ABl. 2010 S. 352; 2011 S. 127).

H a n n o v e r, den 2. September 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

**Nr. 149* - Berichtigung der
Bekanntmachung der Neufassung der
Wahlordnung zum Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen in der EKD.
Vom 15. November 2011.**

In der Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD 2011, S. 2) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

Folgende Angabe zu § 16 ist anzufügen:

"§ 16
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)"

Die Berichtigung vom 31. Januar 2011 (ABl. EKD 2011, S. 33) ist gegenstandslos.

H a n n o v e r, den 15. November 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

**Nr. 150 - Auflösungsvertrag zwischen
der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands und
der Evangelischen Kirche in
Deutschland über die
Inanspruchnahme des Verfassungs-
und Verwaltungsgerichts.
Vom 3./10. September 2010.
(ABl. VELKD Bd. VII S. 463)**

Auflösungsvertrag
Zwischen

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands (VELKD)

– vertreten durch den Leitenden Bischof –

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
– vertreten durch den Vorsitzenden des Rates –

wird vereinbart:

1. Der Vertrag über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch die Evangelische Kirche in Deutschland zwischen der VELKD und der EKD vom 13./20. Dezember 1985 (ABl. EKD 1986, S. 119)

wird mit Ablauf des 31. Dezember 2010 einvernehmlich aufgehoben.

2. Die Aufhebung des Vertrages wird in den Verkündungsblättern der VELKD und der EKD veröffentlicht.

H a n n o v e r, den 3. September 2010

Vorsitzender des Rates der EKD
Nikolaus S c h n e i d e r

H a n n o v e r, den 10. September 2010

Leitender Bischof der VELKD
i. V. Gerhard U l r i c h

**Nr. 151 - Vertrag über die
Inanspruchnahme des Verfassungs-
und Verwaltungsgerichts der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands durch die
Pommersche Evangelische Kirche.
Vom 31. August 2011.
(ABl. VELKD Bd. VII S. 463)**

Zwischen

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, vertreten durch den Leitenden Bischof,

und

der Pommerschen Evangelischen Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,

wird Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 b) des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 142) vereinbaren die Vertragsschließenden, dass das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche auch für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche Revisionsgericht nach den Vorschriften der Pommerschen Evangelischen Kirche ist.

Artikel 2

(1) Die Pommersche Evangelische Kirche wird im Sinne der Vorschriften der Vereinigten Kirche über Beteiligte am Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD als Gliedkirche der Vereinigten Kirche angesehen.

(2) Das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über das kirchengerichtliche Verfahren in verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gilt als gliedkirchliches Recht der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Artikel 3

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD und des § 4 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD (Verfahrensordnung) vom 17. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 340) sind in Verfahren aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche nicht anzuwenden.

Artikel 4

Die der Vereinigten Kirche durch die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts für Rechtssachen der Pommerschen Evangelischen Kirche entstehenden Kosten sind von der Pommerschen Evangelischen Kirche zu erstatten. Die Erstattung der Kosten wird grundsätzlich mit Abschluss des jeweiligen Verfahrens fällig. Einzelheiten zum Abrechnungsverfahren ergeben sich aus der Anlage zum Vertrag.

Artikel 5

Dieser Vertrag wird in den Gesetz- und Verordnungsblättern der Vertragsschließenden bekannt gemacht.

Artikel 6

Dieser Vertrag tritt am 1. September 2011 in Kraft. Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden. Verfahren, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung anhängig sind, sind weiter nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu behandeln. Der vorstehende Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt.

G r e i f s w a l d, den 23. August 2011

**Für die Kirchenleitung der
Pommerschen Evangelischen Kirche**

gez. Dr. Hans-Jürgen A b r o m e i t
Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

H a n n o v e r, den 31. August 2011

**Für die Kirchenleitung der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

gez. Dr. Johannes F r i e d r i c h
Leitender Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

**Anlage zum Vertrag über die Inanspruchnahme
des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands durch die Pommersche Evangelische
Kirche**

- I. Die Erstattungssumme nach § 4 des Vertrages über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch die Pommersche Evangelische Kirche beträgt pro

Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD 650 Euro.

- II. Die Erstattungssumme setzt sich aus den Kosten der nachfolgenden Einzelpositionen zusammen:
1. Entschädigung der oder des Vorsitzenden
 2. Entschädigung Berichterstattung
 3. Entschädigung der Beisitzer und der Beisitzerinnen
 4. Reisekosten und Tagegelder für die Gerichtsmitglieder (im Durchschnitt)
 5. Porto, einschl. Einschreiben (Pauschale)
 6. Kopie, Schreibauslagen (Pauschale)
 7. Telefon (Pauschale)

Veränderungen bei den Kosten der Einzelpositionen sind in der Regel ein Grund zur Anpassung.

- III. Die Erstattung wird auch fällig, wenn ein Verfahren ohne eine gerichtliche Endentscheidung zum Abschluss kommt (z. B. durch Rücknahme oder Vergleich). Erfolgt eine Rücknahme vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, ermäßigt sich die Erstattungssumme auf 225 Euro.
- IV. Die Abrechnung der Erstattungssumme erfolgt unabhängig vom jeweiligen Verfahrensende jeweils zum Halbjahresende gegen Sammelnachweis unter Angabe des Aktenzeichens und der Verfahrensbeteiligten

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 152 - Verwaltungsvorschrift für Supervision, Coaching und Balintgruppen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Supervision-Vwr). Vom 19. April 2011. (GVOBl. 2011 S. 197)

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 Grundordnung folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für alle in einem privater oder öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für Ehrenamtliche in der Evangelischen Landeskirche in Baden in Leitungspositionen.

2. Zielsetzung

2.1 Supervision

(1) Supervision stellt ein lösungs- und ressourcenorientiertes Beratungsverfahren dar und wird aufgesucht von Menschen, die sich beruflich weiterqualifizieren oder verändern wollen oder die aktuelle Herausforderungen und Probleme in ihrer Arbeitssituation bearbeiten und ihren Handlungsspielraum erweitern wollen.

Supervision unterstützt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kontinuierlichen Reflexion beruflicher Fragen, von Rollenanforderungen und Zielsetzungen.

Sie begleitet Teamentwicklungsprozesse und dient der Konfliktbearbeitung.

(2) Ehrenamtliche in Leitungspositionen können ebenfalls Supervision in Anspruch nehmen.

(3) Je nach Bedarf kann Supervision von Einzelnen, Gruppen oder Teams wahrgenommen werden.

2.2 Coaching

Bei Coaching handelt es sich ebenso wie bei Supervision um ein lösungsorientiertes Beratungsverfahren zur Erhaltung und Entwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit in anspruchsvollen und schwierigen Berufssituationen, bei Leitungsaufgaben und in Situationen beruflicher Veränderungen.

Dabei orientiert sich Coaching deutlicher als Supervision an den Veränderungszielen der Coachees und setzt Kenntnisse in Organisationstheorien voraus.

2.3 Balintgruppen

Balintgruppen sind Gesprächsgruppen zur Unterstützung seelsorglicher und beratender Arbeit.

Sie fokussieren v. a. auf die emotionale Beziehungsebene von beruflichen Kontakten und fördern Offenheit und Unvoreingenommenheit für den beruflichen Umgang mit Menschen.

3. Antragsverfahren

(1) Supervision wird in der Regel durch einen oder mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eigenen Wunsch beantragt.

Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auch dienstlich angeordnet werden.

Coaching wird in der Regel durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter auf eigenen Wunsch beantragt.

(2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nimmt Kontakt mit einer Supervisorin bzw. einem Supervisor oder einem Coach aus der Supervisions- bzw. Coaching-Liste der Landeskirche auf und klärt mit dieser bzw. diesem das geeignete Beratungsformat.

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter stellt anschließend über den Dienstweg einen Antrag auf Supervision bzw. Coaching beim jeweiligen Anstellungsträger. Entsprechendes gilt für Gruppensupervision.

(3) Supervision bzw. Coaching bedürfen der vorherigen schriftlichen Bewilligung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, Abteilung Personalförderung.

(4) Supervision bzw. Coaching sind Arbeitszeit und werden nicht mit Fortbildungstagen verrechnet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Balintgruppen als Form kollegialer Gruppensupervision bzw. Teamsupervision.

4. Kostenregelung

(1) Wird Supervision bzw. Coaching auf eigenen Wunsch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters aus der Supervisions- bzw. Coaching-Liste der Landeskirche beantragt, so übernimmt der Anstellungsträger

max. 70 % der Kosten, bei Einzelsupervision bzw. Coaching max. 400 EURO, bei Gruppen- oder Teamsupervision max. 600 EURO, in beiden Fällen in der Regel für 6–8 Sitzungen.

Balintgruppen werden mit max. 1.000 EURO pro Jahr bezuschusst.

Fahrtkosten werden nach dem Kirchlichen Reisekostengesetz übernommen.

(2) Wenn die Supervision bzw. das Coaching dienstlich angeordnet ist, trägt der Anstellungsträger die Kosten einschließlich der nach dem Kirchlichen Reisekostengesetz zu ersetzenden Fahrtkosten.

(3) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat gilt eine gesonderte Regelung.

5. Inkrafttreten

(1) Die Verwaltungsvorschrift für Supervision, Coaching und Balintgruppen tritt in Kraft am 1. September 2011.

(2) Die Ordnung der Balintgruppen vom 06. August 1991 sowie die Richtlinien für Supervision in der Fassung vom 14. Dezember 1992 treten außer Kraft.

Karlsruhe, 19. April 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat
V i k t o r
Oberkirchenrat

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 153 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz - VwGG). Vom 15. Juli 2011. (ABl. 2011 S. 182)

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der

EKD – ZGVwGG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 102) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD vom 27. Mai 2011 (ABl. EKD S. 127) das Verwaltungsgerichtsgesetz für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland zum 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt hat.

E r f u r t, den 15. Juli 2011

Ruth K a l l e n b a c h
Oberkirchenrätin

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 154 - Beschluss der Kirchenleitung über die Aufhebung der Geschäftsordnung für das Kollegium der Kirchenverwaltung. Vom 27. September 2011. (ABl. 2011 S. 296)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den folgenden Beschluss gefasst:

Die Kirchenleitung hebt die Geschäftsordnung für das Kollegium vom 1. Februar 2007 (ABl. 2008 S. 270) auf.

D a r m s t a d t, den 27. September 2011

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Nr. 155 - Geschäftsordnung des Kollegiums der Kirchenverwaltung (GO-KV). Vom 13. September 2011. (ABl. 2011 S. 296)

Das Kollegium der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchenverwaltungsgesetzes vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322), zuletzt geändert am 14. Mai 2011 (ABl. 2011 S. 186), folgende Geschäftsordnung als Teil des Organisationshandbuchs der Kirchenverwaltung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Kollegiums

Das Kollegium unterstützt die Leitungsverantwortung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung. Es stimmt die Angelegenheiten ab, die mehrere Dezernate betreffen, und bereitet Entscheidungen der Kirchenleitung vor.

§ 2 Mitglieder

Das Kollegium der Kirchenverwaltung besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,
2. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung.

§ 3 Teilnahme

(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen des Kollegiums teilzunehmen

(2) Die Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung sowie die Leiterinnen und Leiter der ge-

samtkirchlichen Zentren werden zur Beratung hinzugezogen, soweit der Tagesordnungspunkt ihren Aufgabenbereich betrifft.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit nimmt mit beratender Stimme an der Berichtsrunde des Kollegiums teil.

§ 4 Sitzungstermine

(1) Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden in der Regel einmal im Monat an einem bestimmten Tag statt.

(2) Außerordentliche Sitzungen des Kollegiums finden bei Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Mitglied des Kollegiums dies unter Angabe des Zwecks beantragt.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung stellt die Tagesordnung auf und leitet sie den Mitgliedern und den weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kollegiums rechtzeitig vor der Sitzung zu.

(2) Die Tagesordnung soll Angaben über den Zeitbedarf für jeden Tagesordnungspunkt enthalten.

§ 6 Beschlussvorlagen

(1) Für jeden Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich eine schriftliche Vorlage zu erstellen, die den Mitgliedern des Kollegiums, den weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kollegiums sowie der Leiterin oder dem Leiter des Stabsbereichs Gleichstellung und des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit mit der Tagesordnung zugesandt wird.

(2) Die schriftliche Vorlage soll in gestraffter Form das Problem darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. Die Vorlage soll enthalten:

1. die Namen der an der Vorlage beteiligten Referentinnen und Referenten unter Angabe der Federführung,
2. einen Beschlussvorschlag,
3. die Rechtsgrundlage,
4. eine Begründung des Vorschlags,
5. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags,
6. einen Vermerk, welche anderen Organe oder Dienststellen beteiligt waren oder zu beteiligen sind.

§ 7 Sitzungsleitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet die Sitzung des Kollegiums.

(2) Ist die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung verhindert, wird die Sitzungsleitung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wahrgenom-

men. Ist auch die Stellvertretung verhindert, übernimmt das lebensälteste Mitglied die Sitzungsleitung.

§ 8 Andacht, Änderung der Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Kollegiums werden mit einer Andacht eröffnet.

(2) Das Kollegium entscheidet zu Beginn der Sitzung über Änderungen der Tagesordnung.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10 Vertraulichkeit

Die Erörterungen des Kollegiums sind vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über Äußerungen einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie über Abstimmungsverhältnisse unzulässig.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Kollegiums ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Sitzung wiedergeben sowie die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben und soll spätestens mit der Tagesordnung zur nachfolgenden Sitzung verschickt werden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu einzelnen Beschlüssen auch persönliche Erklärungen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der nachfolgenden Sitzung des Kollegiums.

(4) Das Protokoll mit Personalien erhalten:

1. die Mitglieder des Kollegiums,
2. die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident,
3. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
4. die Leiterin oder der Leiter des Stabsbereichs Gleichstellung,

5. die Leiterin oder der Leiter des Referats Personalservice Gesamtkirche.

(5) Das Protokoll ohne Personalien erhalten:

1. die weiteren Leiterinnen und Leiter der Stabsbereiche,
2. die Leiterinnen und Leiter der Referate der Kirchenverwaltung,
3. die Leiterinnen und Leiter der gesamtkirchlichen Zentren,
4. die weiteren Mitglieder der Kirchenleitung.

(6) Die Mitglieder des Kollegiums und die Leiterinnen und Leiter der Stabsbereiche, der Referate der Kirchenverwaltung sowie der gesamtkirchlichen Zentren geben ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen über die Beschlüsse des Kollegiums zur Kenntnis.

§ 12 Umsetzung und Verbindlichkeit der Beschlüsse

(1) Die Mitglieder des Kollegiums sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse.

(2) Die Beschlüsse des Kollegiums sind für die Mitglieder, die Dezernate, Referate und Stabsbereiche verbindlich und von diesen nach außen zu vertreten.

§ 13 Eilverfahren

(1) In Eilfällen kann im Umlaufverfahren entschieden werden, wenn kein Mitglied des Kollegiums dem Verfahren widerspricht.

(2) Wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 28. September 2011

Für die Kirchenverwaltung
S t r i e g l e r

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 156 - Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes. Vom 26. Oktober 2011. (GVOBl. 2011 S. 310)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Kirchenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVOBl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 2 des Vorruhestandsgesetzes NKA vom 8. März 2011 (GVOBl. S. 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter „sowie die Versorgung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder für Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften oder der Regierungen“ gestrichen.

2. § 9b wird wie folgt gefasst:

„§ 9b

Versorgungsabschlag

(1) Erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand vor Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand, gilt § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Bei einer Versetzung in den Ruhestand aus dem Wartestand wird ein Versorgungsabschlag vom Eintritt des Wartestandes aus gerechnet, wenn der Beginn des Wartestandes nach dem 31. Dezember 2001 liegt.“

3. Nach § 9d wird folgender § 9e eingefügt:

„§ 9e

Mandatsträger und Regierungsmitglieder

(1) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert, höchstens 50 vom Hundert der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

(3) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.

(4) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend.“

Artikel 2

Bekanntmachungsermächtigung

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut des Kirchenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der geschlechtergerechten Sprache im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

K i e l, 26. Oktober 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h
Bischof

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 157 - Gemeinsame Richtlinien der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Ev.-ref. Kirche für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren am Gemeinsamen Pastoralkolleg. Vom 9. September/19. Mai/17. Mai/ 27. Juni 2011. (KABl. 2011 S. 248)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2011 die Richtlinien beschlossen, die hiermit bekannt gegeben werden:

„Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes“ (1. Petrus 4, 10).

¹Die obligatorische Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) bildet den Übergang von der ersten und zweiten Ausbildungsphase zur kontinuierlichen berufsbegleitenden Fortbildung in allen Amtsjahren. ²Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase und unterstützt darin, die empfangenen Gaben zu gestalten. ³Sie hat das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln, zu fördern und zu vertiefen. ⁴Die in den pfarramtlichen Tätigkeiten gemachten Erfahrungen können hier reflektiert, neue Herausforderungen wahrgenommen, das bisherige theologische und praktische Wissen ergänzt werden. ⁵Die vom Gemeinsamen Pastoralkolleg angebotenen Kollegveranstaltungen eröffnen den Erfahrungsraum für eine geistlich orientierte und orientierende Lern- und Lebensgemeinschaft auf Zeit.

1. Theologische Existenz und Bildung

¹Gestaltung und Reflexion der theologischen Existenz und pastoralen Identität bilden im Zusammenklang der verschiedenen Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Dimension der Fortbildung.

²Die drei Aspekte Glauben, Leben und Lernen gehören untrennbar zusammen. ³Deswegen können die für den pastoralen Dienst notwendigen Kompetenzen nur in der Verschränkung von personaler, fachlicher und spiritueller Bildung angeeignet werden. ⁴In den einzelnen Fortbildungen werden die Schwerpunkte zwischen den Aspekten Spiritualität, fachlicher Bildung und Förderung der personalen Entwicklung unterschiedlich gesetzt; grundsätzlich bleiben sie aber aufeinander bezogen. ⁵Alle Angebote geben Raum zur Praxis und Erfahrung geistlichen Lebens, bilden in fachlicher Hinsicht fort und geben Anregungen für die persönliche Entwicklung.

⁶Entsprechend der besonderen Beanspruchung der eigenen Person und der Notwendigkeit von Fähigkeiten

und Kenntnissen im pfarramtlichen Dienst gibt es Fortbildungen mit besonderem Akzent auf dem situationsinvarianten Kern theologischer Kompetenz und Angebote zur Gewinnung besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse. ⁷In beiden Fällen ist das Ziel eine förderliche Balance von Bildung der Person und Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für die Wahrnehmung des Dienstes.

⁸Die Begegnung von Pfarrerinnen und Pfarrern und weiterer haupt- und ehrenamtlich in der Kirche Tätigen verschiedenen Lebens- und Dienstalters aus verschiedenen persönlichen Situationen und pastoralen Tätigkeitsfeldern bietet Gelegenheit zu inspirierendem Erfahrungsaustausch. ⁹Damit gewinnen die Möglichkeiten der Fortbildung eine dem pastoralen Berufsalltag entsprechende weite Perspektive, und die Dienstgemeinschaft wird gefördert.

¹⁰Die in der Barmer Theologischen Erklärung bekannte Dynamik des Glaubens ist auch für die Fortbildung bleibend aufgegeben: Gottes Wort hören, Gottes Wort vertrauen, Gottes Wort gehorchen. ¹¹Die erworbenen und vertieften Kompetenzen stehen im Dienst, den Auftrag der christlichen Gemeinde zu erfüllen: Gott zu ehren, Gerechtigkeit tatkräftig zu bezeugen, mitzuhelfen, die von Jesus gestiftete Beziehungsordnung der Barmherzigkeit aufzurichten. ¹²Die in diesem Auftrag beschlossene Einheit von Gottes- und Nächstenliebe weist auf die wesentliche diakonisch-ethische Dimension allen kirchlichen Handelns und ist daher integrales Moment der im Folgenden beschriebenen Kompetenzbereiche.

2. Die Kompetenzbereiche

¹Entsprechend der persönlich-beruflichen Situation werden im Verlauf der FEA-Zeit zwei Kompetenzbereiche gewählt, in denen im Verlauf der FEA je drei bis vier Kollegs belegt werden. ²Dies bewirkt eine vertiefende Konzentration in der Fortbildung und lässt Spielraum für das Erkunden neuer Handlungsfelder. ³In ihren gewählten Kompetenzbereichen haben die in der FEA befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer bei fristgerechter Anmeldung ein Recht auf bevorzugte Aufnahme in Pastoralkollegs. ⁴Für die Schwerpunktbildung stehen sechs Kompetenzbereiche zur Auswahl:

Theologisch-spirituelle Kompetenz

¹Theologisch-spirituelle Kompetenz zielt auf Verantwortung und Rechenschaft des Glaubens in der gegenwärtigen Lebenswelt sowie Glaubens- und Verkündigungsgemeinschaft. ²Theologisch orientierende Bildung stärkt das theologische Urteilsvermögen, fördert die erfahrungsbezogene und zielgruppenorientierte Elementarisierung komplexer Sachverhalte, vermittelt neue theologische Entwicklungen und Herausforderungen, dient der Reflexion pastoraler Praxis, ekklesiologischer wie gesellschaftlicher Entwicklungen.

Die spirituelle Dimension dieses Kompetenzbereiches zielt auf Kenntnisse bezüglich der christlichen spirituellen Traditionen und praktischen Vollzüge, Findung, Vertiefung und Praxis einer eigenen Form geistlichen Lebens, als Grundlage und Quelle für den pastoralen Dienst, Erfahrungswissen im Blick auf wirksame Dynamiken und Vorgänge im geistlichen Leben, Auskunfts-fähigkeit im Blick auf spirituell suchende Menschen, Vermittlung und Begleitung geistlicher Vollzugsformen.

Gottesdienstliche Kompetenz

Die Gottesdienstliche Kompetenz wird ausgebildet, indem gottesdienstliche Theorie und Praxis mit Blick auf die eigene Rolle reflektiert werden. Die eigene gottesdienstliche Praxis wird in liturgischer, homiletischer und kommunikativer Hinsicht vertieft. Dabei werden auch homiletische Herausforderungen außerhalb des Gemeindegottesdienstes in den Blick genommen. Es ist ein entscheidendes Ziel, in diesem Handlungsfeld eine immer größer werdende Rollensicherheit zu erreichen.

Die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft der Gegenwart werden im Spannungsfeld von Tradition und Innovation theologisch reflektiert. Das wiederum fördert die Fähigkeit zu verantwortlicher Gestaltung von Gottesdienst und Verkündigung. Dazu gehört die besondere Berücksichtigung der Aspekte Theologie des Gottesdienstes, Spiritualität, Ökumene, Geschlechterdifferenz sowie Kooperation und Partizipation.

Eine besondere Aufmerksamkeit kommt dem interdisziplinären Zusammenwirken der Ämter im Gottesdienst zu. Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sind je nach ihren Gaben und ihrem Auftrag gemeinsam mit der Gemeinde an der Feier beteiligt. Durch die Zusammenarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern mit Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und weiteren Beteiligten in liturgischen Funktionen wird der eigene Erfahrungshorizont vertieft.

Seelsorgliche Kompetenz

Seelsorgliche Kompetenz umfasst, bezogen auf den Aspekt der Gesprächsführung, die Fähigkeit zu Echtheit, Wertschätzung und Empathie, bezogen auf den Aspekt der Verkündigung, die Fähigkeit, vom eigenen Glauben zu sprechen und biblisch-theologische Inhalte situationsangemessen einzubringen und zu formulieren, sowie, bezogen auf die eigene Person, die kritische Auseinandersetzung mit der Rolle und der eigenen Persönlichkeit.

Die seelsorgliche Fortbildung in der FEA zielt weiter darauf, seelsorgliche Erfahrungen, die in der eigenen Praxis gewonnen wurden, kontinuierlich zu begleiten, auf diesem Hintergrund zu einem reflektierten Seelsorgeverständnis zu kommen sowie sich mit Spezialgebieten von Seelsorge in Bezug auf das derzeitige Praxisfeld oder auch angestrebte Aufgaben zu beschäftigen.

Pädagogische Kompetenz

Pädagogische Kompetenz bezeichnet die Fähigkeit, Glaubens- und Lebensthemen in theologisch reflektierter Weise so in den Lernprozess einer bestimmten Gruppe einzubringen, dass sich die Gruppenmitglieder diese für ihren Lebenszusammenhang erschließen und fruchtbar machen können. Sie schließt das Vermögen ein, die eigenen Lehrziele zu bestimmen und diese mit den Handlungszielen der Lerngruppe zu vermitteln.

Diese Fähigkeit wird entwickelt u. a. durch den Diskurs mit Geisteswissenschaften (z. B. Psychologie, Soziologie und Pädagogik), die kritische Reflexion von eigener und fremder pädagogischer Praxis, die Erweiterung des methodischen Repertoires unter besonderer Berücksichtigung der Mehrdimensionalität und Wechselseitigkeit aller Lernprozesse, die Arbeit an der eigenen Kommunikationsfähigkeit und die Profilierung eigener pädagogischer Absichten im Spannungsfeld von Gruppe, Lernort und Thema. Im Bereich „pädagogische Kompetenz“ berücksichtigt die FEA sowohl die Institutionen der Gemeindegarbeit, die darüber hinausgehenden kirchlichen Handlungsfelder und den schulischen Bereich. Sie leitet dazu an, die Strukturen und Gesetzmäßigkeiten der gemeindepädagogischen Bildungsinstitutionen zu verstehen und sachgemäß mit ihnen zu arbeiten.

Kybernetische Kompetenz

Kybernetische Kompetenz bezeichnet, im Horizont der Unterscheidung des Verfügbaren und Unverfügbaren, die Fähigkeit, eine lebendige Gemeinde aufzubauen und zu leiten.

Nach 1. Korinther 12 ist sie eingebettet in die Vielfalt gemeindlicher Gaben und Aufgaben. Pfarrerinnen und Pfarrer sind in die Leitung der Gemeinde eingebunden. Dies setzt kritische Selbstreflexion, konkrete Zielvorstellungen und geschwisterlichen Umgang mit Mitarbeitenden ebenso voraus wie theoretische Kenntnisse im Bereich Kybernetik einschließlich des Kirchenrechts sowie die Vertrautheit mit wirksamen und förderlichen Instrumenten der Leitung.

In den ersten Amtsjahren kommen zu der Theorie der kybernetischen Grundausbildung im Vikariat die praktischen Erfahrungen in Gemeinde und Pfarramt. Beides soll nun reflektiert und fruchtbar gemacht werden, um so die eigene Berufsrolle verantwortlich wahrzunehmen und ein eigenes biblisch-theologisch fundiertes Konzept für Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung zu entwickeln. In der Zeit der FEA sollen Pfarrerinnen und Pfarrer die Frage der Berufsidealität in Auseinandersetzung mit der eigenen Person wie in Auseinandersetzung mit Konzepten für ihre Berufsrolle, eine eigene Vorstellung von Gemeindeentwicklung und Leitung entwickeln und Fertigkeiten und Techniken für die Umsetzung kybernetischer Kompetenz im pfarramtlichen Alltag erwerben (z. B.: Moderation, Präsentation, Umgang mit Gemeindegliedern, Schulung von Mitarbeitenden, Auftreten in der Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit, missionarische Projekte, Projektmanagement, Verständnis für den di-

akonischen Auftrag von Gemeinden und für das Verhältnis von Kirche und Diakonie).

Ökumenische und interreligiöse Kompetenz

¹Ökumenische und interreligiöse Bildung stärkt die im Bewusstsein der eigenen religiösen und konfessionellen Identität gewonnene Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung im missionarischen und konziliaren Prozess sowie im Dialog der Religionen. ²Sie bildet sich durch Kenntnis und Authentizität des eigenen Bekenntnisses sowie die Erfahrung der Kulturen und Nationen übergreifenden Gliedschaft am Leib Christi. ³Der Weg dahin ist gekennzeichnet durch die Momente Kennenlernen, Erfahren und Einüben und führt zu einer Auskunftsfähigkeit und Ausdrucksfähigkeit. ⁴Einen geeigneten Raum dafür stellt die Form des Begegnungskollegs dar, das die Chance eröffnet, die oder den anderen wahrzunehmen. ⁵Um diese ökumenische Kompetenz zu erlangen, gibt die FEA Gelegenheit, Themen der multilateralen und der Gerechtigkeitsökumene zu reflektieren, die Weite des Christentums kennenzulernen, Partnerschaft in der Wahrnehmung des Sendungsauftrages Christi zu erfahren, im Bewusstsein der eigenen Identität die Realität anderer Religionen wahrzunehmen und mit ihnen in einen herrschaftsfreien Dialog einzutreten.

3. Supervision

¹Die Erfahrungen pfarramtlicher Tätigkeiten werden zu Beginn der FEA-Zeit durch eine verbindliche Supervisionsphase begleitet und unterstützt. ²In der Regel werden zehn (nach Bedarf bis zwanzig) Gruppensupervisionssitzungen durchgeführt, in Ausnahmefällen auch als Einzelsupervision. ³Die Supervision dient der professionellen Wahrnehmung und Reflexion des pastoralen Dienstes.

⁴Die Organisation und Vermittlung der Supervision ist in den Landeskirchen zu regeln.

4. Rahmenbedingungen

¹Die FEA beginnt mit der Berufung in den Probedienst und umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren. ²Die

Fortbildung geschieht in der Regel während 14 Tagen pro Jahr. ³Je nach Inhalt und Zielsetzung können die Fortbildungsmaßnahmen als vier- bis fünftägige Pastorkollegs, als Studientage oder auch als langfristig angelegte qualifizierende Weiterbildungen genutzt werden. ⁴Grundsätzlich steht dafür – unbeschadet der Angebote für bestimmte Zielgruppen sowie Fortbildungen, für die besondere Voraussetzungen unerlässlich sind – das gesamte Programm des Gemeinsamen Pastorkollegs zur Auswahl. ⁵Darüber hinaus können auch Angebote anderer landeskirchlicher Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung in den Trägerkirchen in Anspruch genommen werden. ⁶Die beabsichtigte Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung außerhalb des Gemeinsamen Pastorkollegs sowie der landeskirchlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten.

⁷Die FEA ist eine eigenverantwortlich gestaltete und begleitete Phase der Fortbildung. ⁸Einmal im Jahr findet ein zentraler FEA-Tag statt, zu dem alle eingeladen werden, für die die FEA beginnt. ⁹Dort werden Programm und Bedingungen der FEA vorgestellt sowie die ersten FEA-Gespräche geführt. ¹⁰Diese obligatorischen FEA-Gespräche stellen eine Fortbildungsberatung dar, die auf dem FEA-Tag beginnt und später als Einzelberatung fortgeführt wird. ¹¹Vorgesehen ist je ein Beratungsgespräch zu Beginn sowie in der Mitte der FEA-Zeit, in dem die Fortbildung insgesamt und auch die Wahl der Kompetenzbereiche besprochen und geplant werden. ¹²Am Ende der FEA-Zeit besteht das Angebot eines Abschlussgespräches – für einen Rückblick auf geschene und einen Ausblick auf weitere Fortbildung. ¹³Obligatorisch ist die Auswertung der FEA mittels eines Rückmeldebogens.

Bielefeld, 19.09.2011

Landeskirchenamt

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers - Entlassung aus dem Dienst unserer Landeskirche

Frau Pastorin Susanne Kuhland hat mit Schreiben vom 20. September 2011 ihre Entlassung beantragt. Gem. §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD - PfG - (RS-Nr. 400 D) haben wir Pastorin Susanne Kuhland aus dem Dienst der Evangelisch-Lutheri-

schen Landeskirche Hannovers mit Ablauf des 31. Oktober 2011 entlassen.

H a n n o v e r, den 28. September 2011

Das Landeskirchenamt

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Kolumbien

Für den Pfarrdienst in der Evangelisch Lutherischen Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogotá / Kolumbien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar

Sie finden die Kirchengemeinde in Bogotá unter www.ekd.de/auslandsgemeinden

Die Gemeinde erwartet

- ein besonderes Engagement in der Gottesdienstgestaltung und in der Gestaltung von Begegnungsräumen, in denen Themen des Glaubens zur Sprache kommen können.
- Interesse an Musik und an der Organisation musikalischer Veranstaltungen, die im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielen.
- die Begleitung und Beratung der Gemeinde in einer Zeit innerer und äußerer Veränderungen, dazu gehört zum einen ein Geschick für Verhandlungen bzw. Gespräche (bspw. mit Baufirmen, mit Banken, mit Unternehmern etc.) und zum anderen die Geduld in einer Übergangszeit die Gemeinde zusammenzuhalten.
- Lebenslust, die sich u.a. in der Lust äußert, F(f)este zu feiern.
- Problembewusstsein für die politische, gesellschaftlich und soziale Lage Kolumbiens und die Bereitschaft in ökumenischer Verbundenheit mit einheimischen Kirchen, diese wahrzunehmen und Kirche als Anwältin der Benachteiligten erkennbar werden zu lassen.
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein buntes Miteinander von solchen, die vor langer Zeit bzw. vor Generationen nach Kolumbien aus-

gewandert sind, und solchen, die für einige Jahre ihren Dienst in diesem Land tun und / oder mit ihrer Familie eine Zeit in Kolumbien verbringen.

- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache.
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gerade in der Zeit des möglichen Umbaus der Gebäude der Gemeinde auf eine tatkräftige Unterstützung freuen, selber aber auch bereit sind viel Zeit und Kraft zu investieren.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer /eine Pfarrerin /ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner /Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php (**Kennziffer 2022**).

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta André (0511-2796 224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2012** an die nachstehende Anschrift:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: Team.Personal@ekd.de**

Stellenausschreibung Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.

Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.

organisiert Friedensdienste und Begegnungsprogramme in Europa, den USA und Israel. Die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus und den Folgen ist für die Organisation seit 1958 Motiv und Verpflichtung für konkretes Handeln in der Gegenwart. Diese Arbeit wird zu fast zwei Dritteln aus Spenden und Kollekten finanziert.

Zum **1. Mai 2012** suchen wir

eine Geschäftsführerin /einen Geschäftsführer.

Ihre Aufgaben :

- Umsetzung der von Vorstand und Mitgliedern beschlossenen Ziele.
- Präsentation der Anliegen von ASF bei Politik, Kirchen, Medien und in der Öffentlichkeit.
- Verantwortung für die finanzielle Situation von ASF.
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit von ASF.

Ihr Profil:

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- Gute theologische Kenntnisse und Ausdrucksfähigkeit.
- Erfahrung und Kompetenz in Personalführung und Organisationsentwicklung.
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

- Begeisterungsfähigkeit und eine hohe kommunikative Kompetenz.
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit.
- Sehr gute Kenntnisse in Englisch und möglichst einer weiteren Fremdsprache.
- Mitgliedschaft in einer ACK Kirche.

Was Sie erwarten dürfen:

- Eine anspruchsvolle Aufgabe mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten in einer anerkannten, international tätigen NGO.
- Ein spannendes politisches und kirchliches Umfeld mit einer hohen Anerkennung für die Arbeit von ASF.
- Eine auf 5 Jahre befristete Anstellung in Anlehnung an TVöD Gruppe 14 mit der Option einer Verlängerung.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte **bis zum 16. Dezember 2011** per E-Mail in **einer** PDF-Datei an **asf@asf-ev.de** oder postalisch an Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, Frau Claudia Stüwe, Auguststraße 80, 10117 Berlin. Bewerbungsunterlagen werden nur mit frankiertem Rückumschlag zurückgesendet.

Die ausführliche Stellenbeschreibung und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.asf-ev.de.

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsquellennachweisung für das deutsche evangelische Kirchenrecht und das Staatskirchenrecht 2001 - 2010 bei.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



© pmphoto – Fotolia.com

PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der CITROËN-Rahmenvertrag: jetzt noch Aktionsnachlässe und Prämien sichern

Der Rahmenvertrag mit CITROËN bietet für unsere Kunden aus Kirche und Diakonie **großzügige Rabatte** sowie bis Jahresende für viele Modelle zusätzliche **Aktionsnachlässe** und **Barkaufprämien**.

Beispiele für Gesamtnachlässe:

C1: bis 26 %

Nemo Kastenwagen: 25 %

Jumper Kastenwagen: 39 %

bei Bestellung bis 31.12.2011

Bei ausgewählten und autorisierten Händlern sind noch höhere Nachlässe möglich. Auch für Mitarbeiter gibt es (bei dienstlicher Nutzung) Rabatte sowie Aktionsnachlässe und Prämien.

Alle aktuellen Citroën-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: November 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover